

### Die Sonderstellung Galiziens in der Rechtspflege.

Von ord. Universitätsprofessor Dr. Rudolf Pokal.

Wien, 22. Mai.

Das Königreich Galizien und Lodomerien ist ein österreichisches Kronland gleich Niederösterreich oder Krain; trotz mancher Besonderheiten ist seine staatsrechtliche Stellung grundsätzlich jener der anderen Kronländer gleich. So fällt denn auch in Galizien die Justizgesetzgebung (mit verschwindenden Ausnahmen) und die Rechtspflege aus dem Gebiete der Landesgesetzgebung und -verwaltung heraus, bildet einen Teil der staatlichen Gesetzgebung und Staatsverwaltung, faßt man dieses Wort im weitesten Sinne. Es besteht infolgedessen auf dem Gebiete des Privat- und Strafrechtes eine fast völlige Rechtseinheit zwischen Galizien und den übrigen Reichsteilen; dasselbe gilt für die Verfahrensvorschriften. Es gelten also zum Beispiel das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, die Wechselordnung, das Strafgesetzbuch, aber auch die Konkursordnung, Ausgleichsordnung, Zivilprozeß, Exekutionsordnung, das Verfahren außer Streitfachen, die Strafprozeßordnung auf dem ganzen österreichischen Staatsgebiete. Diese kaum durch Ausnahmen unterbrochene Rechtseinheit ist nicht leicht errungen worden. Provinziale, damals wohl hauptsächlich ständische Interessen standen ihr entgegen oder wurden doch den Bemühungen zur Herstellung der Rechtseinheit entgegengestellt, und was Josef I., Karl VI. und namentlich Maria Theresia begonnen, konnte erst Franz I. von Oesterreich als im wesentlichen vollendet ansehen. Von da ab ist diese Rechtseinheit als Prinzip m. W. selbst in den Zeiten der heftigsten politischen Kämpfe nicht mehr ernstlich angegriffen worden, und es wäre auch gegenüber den unleugbaren Vorteilen ausichtslos gewesen, welche die so gewonnene und behütete Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit den Rechtsunterworfenen bot.

Zeitungs- und Nachrichten zufolge wollen die polnischen Vertreter Galiziens jetzt diesen Zustand dadurch verändern, daß sie die Übertragung der Justizgesetzgebung für Galizien und Lodomerien an dessen Landtag und die Errichtung eines eigenen obersten Gerichtshofes für dieses Kronland in Vorschlag bringen. Wir hätten, ginge dieser Vorschlag in Erfüllung, in der österreichisch-ungarischen Monarchie neben dem jetzt bestehenden Rechtsgebiete: Oesterreich, Ungarn, Kroatien-Slawonien, Bosnien und die Herzegowina dann

auch ein galizisches Rechtsgebiet. Wie feltam diese Entwicklung mit dem Wunsche und den Vorbereitungen zu einer Rechtsannäherung der Zentralmächte kontrastiert, die, wenn sie maßvoll bleibt, zweifellos nützlich sein würde, das soll hier nur angemerkt werden. Ernstere Bedenken als dieses sind geltend zu machen.

Das beharrliche und erfolgreiche Streben der österreichischen Monarchie nach der Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung und Rechtspflege hatte gewiß in erster Linie den Zweck einer strafferen Zusammenfassung der Länder, die das Staatsgebiet bildeten; das war ein politischer Zweck. Aber andere Ziele wurden wohl schon damals erkannt und erstrebt, die mit dieser Strömung erreicht werden konnten: das Gefühl der Zusammengehörigkeit konnte hiedurch erheblich verstärkt, die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erhöht und es konnte auf diesem Wege auch große wirtschaftliche Vorteile erreicht werden. Denn daß im ganzen Staate das gleiche materielle Privat- und Strafrecht und das gleiche Verfahren galt, daß in Wien nach denselben Rechte gerichtet wurde wie in Innsbruck, und daß ein in Prag erlassenes Urteil in Lemberg vollstreckt werden mußte, als sei es dort ergangen, befreite den Rechtsverkehr und damit die Volkswirtschaft von zahllosen Mühseligkeiten und von den horrenden „toten Spezen“, die sich an jede „internationale“ Rechtsverfolgung als solche knüpfen müssen. Darum war auch die Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Privat- und Strafrechtes und der Rechtsverfolgung nicht nur ein großer politischer, sondern in einem vielleicht noch höheren Maße ein erheblicher wirtschaftlicher Erfolg. Freilich kollidierten die Anforderungen der Rechtseinheit bisweilen mit den Rechtsbedürfnissen der einzelnen Staatsgebiete und diese mögen dann manchmal auf den Inhalt des einheitlichen Rechtes Einfluß geübt, die konsequente Durchführung von als richtig erkannten Rechtsideen erschwert haben. Aber die Vorteile der Rechtseinheit überwogen diese Gefahr und diese Bedenken erheblich; heute, da die Kultur- und Wirtschaftsverhältnisse der einzelnen Kronländer einander viel näher gerückt, einander viel gleichartiger sind als ehemals, würden diese Gefahren und Bedenken keiner Feder Gewicht mehr haben.

Dennoch soll nun nach dem Wunsche der polnischen Parteien Galiziens die Einheit der Justizgesetzgebung und Rechtspflege aufgegeben werden. Ist das rätlich?

Die politische Seite dieser Frage soll hier außer Betracht bleiben. Sie hängt mit ihr nicht notwendigerweise zusammen; denn eine weitgehende Sonderstellung Galiziens ist, wie das Beispiel der doch staatsrechtlich ganz anders als Galizien gestellten Sachsen und Württemberg beweist, auch ohne diese Zerstörung der Rechtseinheit leicht denkbar. Nur das Wirtschaftsproblem soll andeutungsweise erwoogen werden, das in diesem Verlangen der galizischen Polen nach einer selbständigen Justizgesetzgebung und Rechtspflege steckt.

Verkleinerungen der Rechtsgebiete bedeuten Verkleinerungen der Wirtschaftsgebiete. Man darf sich darüber nicht täuschen, daß dieses Ergebnis mit der Selbständigkeit der Justizgesetzgebung und Rechtspflege untrennbar verbunden ist. Freilich scheiden verschiedene Handels- oder Grundbuchgesetze ein Land nicht so sichtbar vom anderen ab als politische oder Zollgrenzen. Aber jene Unterschiede haben auf die Dauer ähnliche Wirkungen wie diese Einrichtungen: sie erschweren, verlangsamen, verteuern den Rechtsverkehr und damit den Handel auf das empfindlichste, und zwar je länger desto mehr. Wer das nicht leichtsin glauben will, braucht nur daran zu denken, welche Entwicklung der Geschäftsverkehr mit Ungarn genommen hat.

Diese bedenklichen Wirkungen — bedenklich für beide Teile — würden schon dann eintreten, wenn Galizien auch nur seinen eigenen Obersten Gerichtshof bekäme. Zwar hätte dann dieser nach denselben Gesetzen zu richten wie der Wiener Oberste Gerichtshof. Aber Gesetze bekommen nur scheinbar durch ihren Wortlaut allein ihren Inhalt; in Wahrheit erschließen diesen erst und nur die Rechtsanwendung und die Rechtsliteratur ganz. Jetzt ist diese einheitlich, weil alle Rechtsanwendung beim Obersten Gerichtshof in Wien zusammentrifft, der, aus Räten aller Kronländer

zusammengesetzt, das Auseinanderlaufen der Rechtsprechung in provinzielle verhindert. Gibt es aber einmal auch einen Obersten Gerichtshof in Lemberg, so ist dessen Rechtsauslegung von der in Wien abgegrenzt und selbst bei gleichbleibenden Gesetzestexten wird dann in zwanzig Jahren, nach dem Wegfall der jetzigen Richtergeneration, die Rechtsanwendung da und dort eine völlig verschiedene sein.

Noch erheblichere Nachteile sind freilich dann zu besorgen, wenn dem Plane der galizischen Polen gemäß Galizien auch seine eigene Justizgesetzgebung, also die rechtliche Möglichkeit zur Schaffung besonderer Justizgesetze, erhält. Dann steht Galizien auf diesen Gebieten dem übrigen Oesterreich gegenüber wie Ungarn Oesterreich: Galizien ist in privat-, straf- und prozeßrechtlicher Hinsicht Ausland! Das heißt, daß zwischen Galizien und dem übrigen Oesterreich auf dem Gebiete der Rechtspflege dann nicht mehr nationale, sondern nur mehr internationale Beziehungen bestehen werden. Das hat nun eine ungeheure wirtschaftliche Tragweite.

Gewiß ist nicht anzunehmen, daß der Landtag Galiziens alsbald nach der Justiztrennung das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch außer Kraft setze, wie es seinerzeit Ungarn getan hat, oder daß er etwa die österreichische Wechselordnung durch jene von Kongresspolen ersetze. So wenig geschickt wird man nicht vorgehen. Zunächst wird man wohl nicht viel ändern. Aber diese Rechtseinheit, genauer: diese Rechtsübereinstimmung ist dann nur eine zufällige, zeitweilige, nicht einmal eine solche auf Kündigung, sondern zum großen Teile vom Belieben des Landtages von Galizien abhängig. Und einzelne wichtige Rechtsänderungen werden, doch vermutlich deshalb nicht lange auf sich warten lassen, weil sie Strömungen in Galizien entsprechen.

Eine dieser voranschreitenden Rechtsänderungen wird besonders empfindlich sein und den Realkredit hart treffen: das Grundbuch. Es ist ebenso bekannt, daß das Grundbuch die Grundlage für den Realkredit und daß es insbesondere jene für einen billigen Realkredit ist, als daß es sich in Galizien nur schwer durchzusetzen vermochte. Angesehene galizische Rechtsgelehrte verlangen darum schon seit Jahren, daß wichtige Grundsätze des österreichischen Grundbuchrechtes für Galizien außer Kraft gesetzt werden, namentlich der Satz, daß grundsätzlich derjenige und nur derjenige der Eigentümer einer unbeweglichen Sache sei, der als ein solcher im Grundbuch eingetragen ist. Dieses Prinzip ist es, das den Realkredit und namentlich dessen Billigkeit stützt. Dennoch ist, wie die Verhältnisse in Galizien liegen, zu gewärtigen, daß ein galizischer Landtag bald daran gehen wird, dieses Eintragungsprinzip abzuschwächen oder aufzuheben; er wird dazu durch populäre Strömungen gedrängt werden. Kein Zweifel, daß dies schließlich zum Nachteil Galiziens ausfallen wird, dessen Realkredit dann wesentlich teurer werden dürfte; aber nicht minder groß wird der Schaden des übrigen Oesterreich sein, in dem namentlich die Hypothekenbanken leiden werden.

Noch härter würde eine andere Rechtsänderung sein, die die Rechtsverfolgung kaufmännischer Forderungen betrafte. Fiele es etwa dem Landtage bei, dem Fakturengerichtsstand außerhalb Galiziens, das ist dem in einer Faktura bestimmten Erfüllungsort und Gerichtsstandsort an einem Ort außerhalb Galiziens die Wirksamkeit in Galizien zu entziehen, so würden die österreichischen Verkäufer gezwungen, ihre Forderungen größtenteils in Galizien (nicht nur wie jetzt einzutreiben, sondern auch) einzuklagen. Was das für eine Erhöhung der Mühe und Spezen bedeutete, braucht nicht ausgesagt zu werden und es wäre gewiß kein Trost, daß diese Nachteile nicht nur die Verkäufer in Wien und Prag, sondern in letzter Linie auch die galizischen Schuldner treffen würden, auf welche die höheren Spezen des Personalkredits sicherlich und mit Erfolg überwälzt werden würden. Denn schwerlich wird diese Erwägung den galizischen Landtag gegenüber Strömungen im Lande bestimmen können, die sich etwa der Geltung des Fakturengerichtsstandes entgegenstellen. Ist aber einmal österreichischen Urteilen, die auf den Fakturengerichtsstand gestützt sind, die Vollstreckbarkeit in Galizien gesetzlich entzogen, so ist dieser Schaden kaum wieder gutzumachen. Denn der Weg von der Rechtstrennung zur Rechtseinheit ist schwerer als der umgekehrte.

Mit den letzten Sätzen ist schon auf eine dritte Schwierigkeit verwiesen, die sich an die Justiztrennung knüpfen kann: die Vollstreckbarkeit österreichischer Urteile in Galizien und umgekehrt ist dann nicht mehr selbstverständlich, sondern bedarf eines Vollstreckungsabkommens. Jedes Vollstreckungsabkommen aber würde gegenüber dem jetzigen Rechtszustand eine Verlangsamung, Verteuerung und Erschwerung der Zwangsvollstreckung bedeuten; jedes solche Uebereinkommen ist ein Mittel, sich gegen Exekutionen auf Grund ausländischer (hier: außergalizischer) Urteile und sonstiger Exekutionstitel möglichst abzuschließen. Wie dieser Befehl eines Vollstreckungsabkommens zugunsten oder zu vermeintlichen Gunsten der Landesangehörigen benutzt werden kann, das kann man aus der Vereinbarung Oesterreichs mit Ungarn erkennen, die im Jahre 1914 abgeschlossen worden ist und die nicht nur die österreichischen Verkäufer mit großen Spezen belastet (die in letzter Linie freilich wieder die ungarischen Käufer zu tragen haben und die in Wahrheit „tote Spezen“ sind), sondern die auch dem österreichischen Advokatenstand eine erhebliche Verminderung seiner Agenden gebracht hat. Was dann, wenn es uns auch im Verhältnis zu Galizien ähnlich geht? Es ist dann gewiß kein Trost, daß der Nachteil des Verkäufers auch jener des Käufers ist; sind doch auch die galizischen Käufer Oesterreicher!

Diese Andeutungen der Bedenken, welche gegen eine Trennung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege Galiziens von jenen der übrigen Kronländer sprechen, müssen hier genügen, so leicht sie vermehrt werden können. Diese Trennung ist meines Erachtens durch die geplante Sonderstellung Galiziens nicht bedingt, ist für diese nicht erforderlich. Wohl aber bildet eine solche Trennung mit ihrer Verkleinerung der Wirtschaftsgebiete und Verteuerung der Handelsspezen eine Gefahr für alle Kronländer Oesterreichs einschließlich Galiziens. Hoffentlich wird dieser Gefahr be-